

# Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt  
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

Landesverband praktizierender Tierärzte  
Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern  
e.V.

Milchkontroll- und Rinderzuchtverband eG

ausschließlich per E-Mail

Bearbeitet von: Frau Dr. Hanebeck

Telefon: 0385 / 588-16531

E-Mail:  
C.Hanebeck@lm.mv-regierung.de

Aktenzeichen:  
721-20000/BVD/3/22  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, den 09.03.2022

## Informationen im Zusammenhang mit der Zuerkennung des Status "frei von BVD"

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/214 der Kommission vom 17. Februar 2022 zur Änderung bestimmter Anhänge der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 hinsichtlich der Genehmigung oder Aberkennung des Status „seuchenfrei“ für bestimmte Mitgliedstaaten oder Zonen oder Kompartimente dieser Mitgliedstaaten in Bezug auf bestimmte gelistete Seuchen und hinsichtlich der Genehmigung von Tilgungsprogrammen für bestimmte gelistete Seuchen wurde auch dem Gebiet Mecklenburg-Vorpommerns der Status „frei von BVD“ zuerkannt.

Da sich aus der Zuerkennung dieses Status nun verschiedene Anforderungen hinsichtlich der weiteren Überwachung sowohl der Rinderbestände als auch des Handels mit Rindern ergeben, möchte ich Ihnen, in Abstimmung mit dem Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (LALLF), einige Informationen zukommen lassen hinsichtlich:

- 1.) allgemeiner Anforderungen an die Überwachung zur Aufrechterhaltung des Status „frei von BVD“
- 2.) weiterer Planungen zum Untersuchungsregime
- 3.) der geplanten Einführung eines zusätzlichen BVD-Moduls in HIT
- 4.) Überlegungen zur Erfassung von geimpften Rindern in HIT

### Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

**Hausanschrift:**  
Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt  
Mecklenburg-Vorpommern  
Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin

Telefon: 0385 588-0  
Telefax: 0385 588 16024  
E-Mail: [poststelle@lm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@lm.mv-regierung.de)  
Internet: [www.mv-regierung.de](http://www.mv-regierung.de)

zu 1.)

### Allgemeine Anforderungen an die Überwachung zur Aufrechterhaltung des Status „frei von BVD“

Zur Aufrechterhaltung des zuerkannten Status sind ab sofort die Anforderungen des Artikel 18 Buchstabe a und Buchstabe b Ziffer vi in Verbindung mit Anhang IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitt 2 der Del. VO (EU) 2020/689 einzuhalten. Im Rahmen des Antragsverfahrens auf Zuerkennung des Status „frei von BVD“ forderte die KOM von den beantragenden Ländern Bestätigungen ab, dass und wie diese Anforderungen in Zukunft eingehalten werden.

Bereits mit der im Amtsblatt M-V vom 15. Februar 2021 bekannt gemachten Tierseuchenverordnung des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt vom 01. Februar 2021 („Tierseuchenverordnung zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes, der BVDV-Verordnung und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 – Anordnung eines Impfverbotes gegen die BVDV-Infektion-“) wurden vorbereitende Maßnahmen verfügt, nämlich ein Impfverbot gegen BVDV und das Verbot des Einstellens gegen BVDV geimpfter Rinder sowie nicht BVD-unverdächtiger Rinder in Bestände in M-V – beides mit Gültigkeit ab dem 01.03.2021.

Diese Anforderungen bleiben als „Hauptsäulen“ für die Aufrechterhaltung des zuerkannten Status „frei von BVD“ bestehen, nun auf der gesetzlichen Grundlage von Artikel 18 in Verbindung mit Anhang IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitt 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687:

- Einstellung von Rindern in Rinder haltende Betriebe in M-V nur aus BVD-freien Betrieben
- Verbringung von Zuchtmaterial in Rinder haltende Betriebe in M-V nur aus BVD-freien Betrieben oder zugelassenen Zuchtmaterialbetrieben
- Verbot der Impfung gegen BVDV in Rinder haltenden Betrieben in M-V
- Verbot des Einstellens von gegen BVDV geimpften Rindern in Rinder haltende Betriebe in M-V
- Durchführung regelmäßiger Untersuchungen (siehe unten)

zu 2.)

### Weitere Planungen zum Untersuchungsregime

Zur Aufrechterhaltung des Status „frei von BVD“ haben sich die Länder verständigt, zunächst am bewährten Verfahren der Untersuchung aller neugeborenen Kälber mittels Ohrstanzproben festzuhalten und parallel die Voraussetzungen für einen Übergang zur serologischen Überwachung zu schaffen. **Zu beachten ist, dass im Unterschied zur BVDV-Verordnung die Proben zur Untersuchung auf BVDV bei Kälbern nach Anhang IV, Teil VI, Kapitel 1, Abschnitt 1 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 spätestens bis zum 20. Tag post partum und nicht wie vorher erst bis zur Vollendung des ersten Lebensmonats entnommen werden müssen.**

Das LALLF trifft die Vorbereitungen für die Durchführung eines serologischen Screenings. Darin sind zunächst Rinder aus Beständen einzubeziehen, die historisch frei von BVDV sind und die nie geimpft haben oder aber nachwachsende Rinder aus Beständen nach Inkrafttreten des Impfverbots ab 1. März 2021.

Nach erfolgter Anerkennung des Status „frei von BVD“ und erfolgreich abgeschlossenem serologischen Screening wird die Überwachung der BVD nach Anhang IV, Teil VI, Kapitel 2, Abschnitt 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 mit einem Stichprobenumfang bezogen auf Landesebene und Betriebsebene (95 % Konfidenz, 0,2 % Prävalenz) durchgeführt.

### **Nach derzeitiger Planung bedeutet das für M-V:**

Für 2022 wird noch an der bisherigen vollumfänglichen Überwachung (Ohrstanzlogistik) festgehalten. Parallel dazu hat das LALLF damit begonnen, anhand zur Diagnostik eingesandter Milchproben ein serologisches Vorscreening durchzuführen. Dieses Vorscreening soll insbesondere auch dazu dienen, Informationen zum BVD- Impfstatus der Bestände zu gewinnen und den Übergang auf eine serologische BVD-Überwachung vorzubereiten.

Die reine serologische Überwachung ist grundsätzlich möglich, wird voraussichtlich jedoch nicht für alle Bestände praktikabel sein, so dass es zu einer Kombination aus einem vorrangig serologischen Überwachungsverfahren mit einer weitergeführten Ohrstanzbeprobung in bestimmten Betrieben und einem fließenden Übergang in eine reduzierte Überwachung (auf der Basis von Stichproben) ab 2023 kommen wird.

Im laufenden Jahr ändert sich an der bislang üblichen BVD-Überwachung nichts.

Unter Abwägung der Praktikabilität von Probenahmen in Mutterkuhbetrieben sind im laufenden Jahr jedoch Vorbereitungen für einen fließenden Übergang in eine reduzierte Überwachung ab 2023 umzusetzen.

Für M-V ergibt sich nach den o.g. Kriterien einen Stichprobenumfang von etwa 1200 Betrieben.

#### Milchviehbetriebe

Mit dem Jahreswechsel 2022/23 sollen weiter zunehmend und abhängig von der betrieblichen BVD-Impfhistorie bei genügend BVDV-AK-freien Tieren schließlich alle Milchviehbetriebe in die milchserologische Überwachung einsteigen. Die Überwachung wird anlassbedingt hinsichtlich Beprobungsintervall wie auch der Verwendung anderer Probenmatrices (Blut/Ohrstanzgewebe) flexibel bleiben. Ab 2023 soll die Überwachung dieser Betriebe dann vollständig (fließend) auf die Serologie umgestellt werden.

Analog zu weiteren serologischen Überwachungsuntersuchungen in Rinderbeständen (z.B. angeordnete JTF-Untersuchungen) ist die Mindestzahl der in jedem Betrieb zu untersuchenden Rinder festzuschreiben.

#### Mutterkuhbetriebe

Mit dem Jahreswechsel 2022/23 können Mutterkuhbetriebe –alternativ zur serologischen Untersuchung- die Überwachung mittels Ohrstanzgewebe an jedem neugeborenen Kalb fortführen.

Es ist geplant, dass v.a. Mutterkuhbetriebe ab 10 Rindern in die Stichprobenvorgabe einbezogen werden. Die Summe der Mutterkuhbetriebe ab 10 Rd. (etwa 730) zzgl. der Milchkuhbetriebe (etwa 500) erfüllt etwa die Stichprobenvorgabe auf Landesebene.

Der MQD als in M-V beauftragte Ohrmarken ausgebende Stelle muss im Hinblick auf die Bevorratung von Ohrmarken rechtzeitig über den Zeitpunkt der Wechsel zur serologischen Überwachung informiert werden.

### **zu 3.)**

#### **Geplante Einführung eines zusätzlichen BVD-Moduls in HIT**

Um eine öffentliche Abfragefunktion über den BVD-Status von Betrieben in HIT zu ermöglichen, soll ein neues HIT-Modul installiert und etabliert werden. (Unter „öffentlich“ ist dabei weiterhin der Zugang „zugangsberechtigter Nutzer“ zu verstehen.) Dazu fanden im Februar zwei Bund-Länder-Besprechungen statt, die ergaben, dass die Bundesländer die Einführung dieses Moduls befürworten und dass angestrebt wird, das Modul möglichst schon zum 01.04.2022 in den Betrieb gehen zu lassen.

### Zum Hintergrund:

Die Verordnung (EU) 2016/429 (AHL) und das damit verbundene Tertiärrecht sind so strukturiert, dass den zuständigen Behörden und den Unternehmern (Tierhalter gemäß Artikel 4 (24) AHL) zur Regelung bestimmter Sachverhalte jeweils klare Aufgaben zugewiesen werden. Zu den seuchenspezifischen Voraussetzungen, die seitens des Unternehmers zur Aufrechterhaltung des Status „frei von BVD“ zu erfüllen sind, gehört, dass er nur Tiere in seinen Betrieb aufnimmt, die die entsprechenden Voraussetzungen in Bezug auf die BVD (Anhang IV Teil VI Abschnitt 2 Nr. 1. a) bzw. d) der Delegierten VO (EU) 2020/689) erfüllen. Bei Verbringungen von Rindern innerhalb Deutschlands muss der Unternehmer des aufnehmenden Betriebs daher Informationen über den Status des Herkunftsbetriebs (BVD-freier Betrieb bzw. nicht BVD-freier Betrieb) und die Lage des Herkunftsbetriebs (in einem BVD-freien Land/Landkreis bzw. in einem Land/Landkreis unter Tilgungsprogramm) kennen sowie den Impfstatus der Tiere.

Bereits bisher bietet HIT jedem Online-Nutzer die Möglichkeit, den Einzeltierstatus BVD zu einer bekannten Ohrmarkennummer abzufragen. Zukünftig wird diese öffentliche Funktion um Abfragen des BVD-Betriebsstatus erweitert. Die Abfrage des Betriebsstatus wird anhand von Betriebsnummern bzw. Ohrmarkennummern ermöglicht. Diese Abfragefunktion soll es dem Unternehmer ermöglichen, seiner Verpflichtung nachzukommen, nur Rinder in seinen BVD-freien Betrieb einzustellen, die die entsprechenden tiergesundheitlichen Voraussetzungen in Bezug auf BVD erfüllen.

Grundsätzlich sind zwei betriebliche Statusabfragen vorgesehen:

- die implizite betriebliche Statusberechnung, basierend auf dem räumlichen Status (Land, Bezirk, Kreis, Gemeinde, in der ein Rinderbetrieb gemeldet ist) und alternativ
- die explizite betriebliche Statusberechnung, basierend auf der Statusberechnung der Einzeltiere.

Bei der öffentlichen Abfragemöglichkeit gibt es zwei mögliche Ergebnisse:

- „Freier Betrieb oder freie Zone“ (ohne Differenzierung) sowie
- „keine Aussage zum BVD-Bestandsstatus möglich“ Hier muss sich der Tierhalter an die zuständige Behörde wenden, um Klarheit über die Möglichkeit zu erhalten, aus einem so „nicht bewerteten“ Betrieb Tiere annehmen zu können

M-V als nun BVD-freie Zone wird seine Betriebe zunächst implizit als „freier Betrieb oder freie Zone“ von HIT übernehmen lassen. Bei entsprechenden „gravierenden Verdachtsmomenten“, z.B. auf Grund nicht negativer Einzeltierbefundungen, würde dann in HIT die Auskunft „keine Aussage zum BVD-Bestandsstatus möglich“ erscheinen – Ansprechpartner ist dann das jeweils zuständige Veterinär- und Überwachungsamt (VLA).

Nach Bereinigung der betrieblichen BVD-Impfhistorie in M-V ist längerfristig auch die explizite betriebliche Berechnung sinnvoll.

### **zu 4.)**

#### **Erfassung von geimpften Rindern in HIT**

Nach der "Tierseuchenverordnung zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes, der BVDV Verordnung und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689“ vom 1. Februar 2021 sind die Impfung von Rindern gegen die BVD Infektion sowie das Einstellen geimpfter Rinder in Bestände bereits ab dem 1. März 2021 in M-V verboten.

Für die explizite betriebliche Statusberechnung nach Nr. 3) dieses Schreibens ist die betriebliche Impfhistorie ein wesentlicher Parameter. Es werden deshalb derzeit Überlegungen dazu angestrengt, ggf. für alle bekannten BVD-Impfbetriebe rückwirkend die Impftiere in HIT zu übertragen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez.: Dr. Hanebeck